

Vereinsjugendsatzung der Spvgg. Sterkrade-Nord 1920/25 e. V.

§ 1

Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Sportvereinigung Sterkrade-Nord 1920/25 e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder einer Jugendmannschaft angehören sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugend nimmt folgende Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung wahr:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Vereinsjugendtag
- b) Jugendausschuss
- c) außerordentliche Jugendversammlungen

§ 4

Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ. Er besteht aus allen Jugendlichen und den gewählten Mitarbeitern der Jugendabteilung.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
3. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
5. Wahl des Vereinsjugendleiters
6. Wahl des Vereinsjugendausschusses
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 5

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Vereinsjugendleiter) und seinem Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann bei Bedarf erhöht werden. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der, der Vereinsjugend zufließenden, Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Wettkampfordnungen, Spielordnungen

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von einem Vereinsjugendtag oder von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmungen von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1974 in Kraft.